Landesverband NRW der GGG - Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V.

GGG NRW, Huckarder Str. 12, 44147 Dortmund

An das

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW

40190 Düsseldorf

per E-Mail an anhoerung@landtag.nrw.de

9. SchulRÄG – 1. Anhörung ASchW – 05.06.2013

Geschäftsstelle:

Huckarder Str. 12 44147 Dortmund

Telefon: (0231) 14 80 11

Fax: (0231) 14 79 42

eMail: GGG-NRW@dokom.net
Internet: www.GGG-NRW.de

Behrend Heeren,

Vorsitzender Vietenstraße 36

47506 Neukirchen-Vluyn

Telefon: (02845) 5383 Datum: 15. Mai 2013

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Bezug: Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2432

hier Stellungnahme der GGG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen eine Stellungnahme der GGG NRW zu dem o.g. Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

B. Mum

Behrend Heeren, Vorsitzender

LANDTAG

NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/752

Alle Abg

Landesverband NRW der GGG - Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V.

15.05.2013

# Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

# hier: Stellungnahme der GGG NRW

Die GGG NRW begrüßt, dass mit dem vorgelegten Entwurf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für den Bereich der Schulen in NRW eingeleitet wird und der Grundsatz der Inklusion für das Schulgesetz in NRW zur verbindlichen Rechtsnorm werden soll. Die im Gesetzentwurf erkennbare Orientierung, die darauf zielt, ein inklusives Schulsystem zu verankern, wird von der GGG NRW ausdrücklich unterstützt.

### Die GGG NRW begrüßt,

- dass Schüler und Schülerinnen mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet werden sollen und die allgemeine Schule Regelförderort werden soll (§ 20 Abs. 2; § 2 Abs. 5) und
- dass nicht die Schülerin oder der Schüler sich an das Bildungsangebot der Schule anpassen muss, sondern umgekehrt dieses an die Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers (§ 19 Abs. 1; § 2 Abs. 5).

Die Ausgestaltung der Gesetzesänderung sollte aus dem Blickwinkel von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf erfolgen. Für eine ganzheitliche Sichtweise ist eine Lebenswegbegleitung vom Kindergarten bis zur Berufstätigkeit folgerichtig. Diese ermöglicht es, die vertikalen Übergänge einer Bildungslaufbahn als gestaltete Anschlüsse zu verstehen. Eine Vernetzung der Systeme ist in diesem Kontext Voraussetzung. Dokumentation und Transparenz sind grundlegende Bedingungen gelingender professioneller Arbeit. Die Planung von Unterstützung benötigt niederschwellige bürokratische Hürden: dann gewinnen Kinder und Jugendliche am meisten.

Dabei gilt es, alle Schulformen in gleicher Weise als "allgemeine Schule" an diesem Prozess zu beteiligen: Deshalb müssen die Landesregierung und die ausführenden Schulaufsichtsbehörden alle Schulformen in einem ausgewogenen Verhältnis für den gemeinsamen Unterricht heranziehen. Der Gesetzentwurf bietet dazu keine Orientierung.

### Die GGG NRW schlägt deshalb vor, in § 20 Abs. 3 folgenden Satz einzufügen:

"Dabei ist die Schulaufsichtsbehörde gehalten, alle Schulformen in einem ausgewogenen Verhältnis zu beteiligen."

Die bisherige Praxis zeigt, dass sich die Schulformen HS, RS und GE an der gemeinsamen Beschulung von Regel- und Förderschülern auch in den Bereichen LE und ES beteiligen, während die Schulform Gymnasium dies nicht als ihren Auftrag sieht. Die Einbeziehung aller Schulformen muss in besonderer Weise bei der Beschulung von Schülern mit dem Förderbedarf ES gelten. Hier sind die Schulen am stärksten herausgefordert und eine Konzentration dieser Schüler in manchen Kommunen auf eine Schulform widerspricht der grundsätzlichen Intention des Gesetzes.

Wir hätten uns gewünscht, dass die Novellierung des Schulgesetzes vor allem für die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache das Doppelangebot (in allgemeinen Schulen *und* Förderschulen) beseitigt hätte. Auch in dem Gutachten, das von den Professoren Preuss-Lausitz und Klemm vorgelegt wurde, wird vorgeschlagen, die entsprechenden Förderschulen zugunsten der Regelschule aufzugeben. Der Weg, der in dem Gesetzentwurf gefunden wird, den Eltern nach § 20 Abs. 4 das Entscheidungsrecht über den Förderort zu gewähren, verlagert die notwendige Grundentscheidung in die Kommunen, in die einzelne Schule und letztlich auf die Eltern. Die damit notwendige Doppelstruktur ist nur ein halbherziger Schritt auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem und zudem sehr personalaufwendig.

### **Bedarfe und Finanzierung**

Die Zuweisung ausreichender personeller und sachlicher Ressourcen für den Gemeinsamen Unterricht (GU) ist entscheidend für die Akzeptanz bei Eltern und Lehrerinnen und Lehrern und damit für das Gelingen des Inklusionsprozesses. Grundsätzlich haben Schulen mit gemeinsamem Unterricht folgende zusätzliche Personalbedarfe:

- Die Klassenfrequenz muss deutlich gegenüber dem Klassenfrequenzrichtwert gesenkt werden, damit ein Unterricht möglich wird, der allen Schülerinnen und Schülern gerecht wird und sie individuell bestmöglich fördert.
- Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler in Klassen mit gemeinsamem Unterricht ist der Einsatz von zusätzlichem und multiprofessionellem Personal notwendig.

Der notwendige Mehrbedarf ist erheblich und muss vorrangig gesichert werden. Vor allem dürfen die Ressourcen für Schulen mit gemeinsamem Unterricht nicht durch die "Rettung" kleiner Förderschulen eingeschränkt werden.

Deshalb fordert die GGG NRW, dass die demographischen Gewinne aus dem gesamten Schulsystem *vorrangig* den "Orten gemeinsamen Lernens" zugutekommen.

Die Regelung für die **Grundschule** in § 19 Abs. 7 lässt die Ressourcenfrage völlig offen. Dort heißt es:

"Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag frühestens stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler drei Jahre lang in der Grundschule die Schuleingangsphase besucht hat."

Der Ausschluss des AO-SF-Verfahrens für die ersten drei Grundschuljahrgänge hat in den letzten Jahren auf administrativem Wege bereits stattgefunden. Diese Praxis soll jetzt gesetzlich festgeschrieben werden.

Die Befürchtung der Eltern, ihre Kinder würden durch das AO-SF-Verfahren negativ etikettiert, hatte ihre Ursache darin, dass diese Schüler dann nicht mehr in der Regelschule verbleiben würden. Diese Befürchtung ist bei einem gesicherten Verbleib in der Regelschule nicht mehr gegeben. Die Aussage in § 2 Absatz 5, dass Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert werden, erfordert die konkrete Feststellung des Förderbedarfs aus zwei Gründen. Zum einen kann nur so der Schüler gezielt unterstützt werden, zum anderen ergeben sich nur daraus die notwendigen personellen Ressourcen. Im vorliegenden Entwurf gibt es keinen Hinweis, auf welchem Weg der Schule die notwendigen Ressourcen zugewiesen werden sollen.

Aus Sicht von Kindern mit Entwicklungsrückständen hat die Ignorierung des Förderbedarfs bereits in der Vergangenheit schwerwiegende Folgen gehabt. Die betroffenen Kinder haben einen erhöhten und oft komplexen Unterstützungsbedarf, den die Grundschule nicht ohne zusätzliches

Personal decken kann. Wenn diese besondere Unterstützung ausbleibt, werden auf fahrlässige Weise Lernstörungen durch das Schulsystem hervorgerufen bzw. verstärkt.

In der Sekundarstufe I finden sich zahlreiche Fälle dieser Art, für deren Förderung viel Energie aufgewandt werden muss, weil sich durch jahrelanges Leistungsversagen Frustrationen und Schulunlust ergeben haben. Oft bleiben diese Störungen dauerhaft bestehen. Es müssen der Grundschule für die frühe sonderpädagogische Förderung dieser Kinder klare Ressourcen ausgewiesen werden.

Das Gutachten von Preuss-Lausitz und Klemm koppelt die Ressourcenzuweisung an einen Sozialindex. Die GGG NRW könnte einer solchen Vorgehensweise grundsätzlich zustimmen und hat deswegen wiederholt die **Einführung eines solchen Sozialindexes** eingefordert. Dazu müsste aber ein objektivierbarer, auf die einzelne Schule bezogener Index entwickelt werden, aus dem der Zusatzbedarf für die einzelne Schule ableitbar wäre. Wegen der unterschiedlichen Ausgangslage der Schulen (auch innerhalb einer einzelnen Kommune) legt die GGG NRW Wert auf einen schulbezogenen Sozialindex. Um nur ein Beispiel zu geben: In den Ruhrgebietsstädten sind Schulen im meist sozial belasteten Norden mit Schulen im Süden der gleichen Stadt kaum vergleichbar.

Für die **Sekundarstufe I** werden Ressourcen für individuelle Förderung nur in § 46 Abs. 4 angesprochen – zudem in unzureichender Weise. Dort heißt es:

"Der Schulträger kann die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

- 1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
- 2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
- 3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz bleiben unberührt."

Dies bedeutet zum Beispiel bei einer vierzügigen Gesamtschule mit 8 Kindern mit besonderem Förderbedarf, dass die Schule auch bei Überhang an Anmeldungen nun zwei GU-Klassen mit 26 Kindern und zwei Klassen mit 30 Kindern bilden kann. Der Klassenfrequenzrichtwert von 28 wird dadurch insgesamt eingehalten, zusätzliche Ressourcen für die Verminderung der Klassengröße in den GU-Klassen sind scheinbar nicht erforderlich. Dieses Verfahren ist nicht akzeptabel: Die Kinder kommen nicht zu ihrem Recht, zudem wird die Arbeitskraft der Lehrerinnen und Lehrer strukturell überfordert. Wenn man den Prozess zu einem inklusiven Unterricht fördern will, ist dieser Novellierungsvorschlag schädlich.

Es ist vollkommen unakzeptabel, dass die notwendige Klassenverkleinerung bei gemeinsamem Unterricht durch die Klassenvergrößerung der anderen Klassen finanziert wird. Dies kommt einer Bestrafung der Schulen gleich, die sich der Aufgabe der Inklusion konkret stellen.

Die Absicht der Landesregierung, zukünftig auch die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Berechnung des Lehrerstellenbedarfs in der allgemeinen Schule zu berücksichtigen, geht in die richtige Richtung, ist aber nicht hinreichend.

Wenn nach bisher durchaus üblicher Praxis eine Klasse (integrative Lerngruppe) 5 Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen hatte, erhielt die Schule pro Schüler 0,1 Stellen (allerdings unter Haushaltsvorbehalt). Die Förderschüler zählten für die Klassengröße doppelt, d. h. 28 bis 30 Regelschüler minus 2x5 Schüler ergeben 18 bis 20 Regelschüler, plus 5 Förderschüler ergibt in der Summe 23 bis 25 Schüler in der Klasse. Nach der jetzigen Absicht der Lan-

desregierung würde einer Schule, die in jedem Jahrgang eine integrative Lerngruppe unterhält, bei der Berechnung des Lehrerbedarfs die Differenz zum Klassenfrequenzwert fehlen. Das sind für die sechs Jahrgänge der Sekundarstufe I 30 Schüler, die bei der Bedarfsermittlung fehlen oder knapp 40 Lehrerwochenstunden, die der Schule fehlen.

Die GGG NRW fordert, dass die maximale Größe der GU-Klassen eindeutig festgelegt ist und auch bei Anmeldeüberhang nicht überschritten werden darf. Der Bedarf an Lehrerinnen oder Lehrern für eine zumindest zeitweise Doppelbesetzung ist ebenfalls zu sichern. Das erfordert die Zuweisung von zusätzlichen Ressourcen in erheblichem Umfang an die Schulen mit Gemeinsamem Unterricht.

Die derzeitige personelle Versorgung von integrativen Lerngruppen mit einen Zuschlag von 0,1 Stelle je Schüler ergänzt um die entsprechende Ressource für sonderpädagogische Förderung ergeben die personelle Mindestausstattung, die notwendig ist, um das, was als Inklusionsziel definiert ist, einigermaßen erreichen zu können.

Dieser mindestens notwendige Stellenbedarf überschreitet auf Landesebene den bislang von der Landesregierung veranschlagten Stellenbedarf. Die GGG NRW anerkennt durchaus die erkennbar großen Anstrengungen der Landesregierung, trotz des Konsolidierungsbedarfs des Landeshaushaltes zusätzliche Stellen vorzusehen. Aber das anspruchsvolle und schwer zu erreichende Ziel der Inklusion wird nur mit entsprechenden personellen Ressourcen erreicht werden können.

Eine Möglichkeit, den personellen Bedarf für eine gelingende Inklusion decken zu können, wäre, dass **alle** Schulen sich personell an der gemeinsamen Aufgabe der Inklusion beteiligen. Warum sollen nicht alle Schulen durch einen stellentechnischen Inklusionssoli die Möglichkeit haben, sich zumindest auf diese Weise einzubringen. Dieser Solidaritätsbeitrag fällt für die einzelne Schule wenig ins Gewicht, ist von daher gut leistbar, hilft aber den Inklusionsschulen erheblich.

## Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Diagnostik

Um Förderbedarfe festzustellen, sind in Europa zwei grundsätzlich verschiedene Wege üblich:

- In Deutschland sind diagnostische Verfahren nicht im System verankert. Daher werden diagnostische Verfahren nur in der Ausnahme für spezifische Schülergruppen angewandt. So z. B. das AO-SF-Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.
- Andere Länder gehen den umgekehrten Weg. Diagnostik gehört zum normalen Alltag einer Schule. Die Instrumente werden zentral entwickelt, das notwendige Personal wird zur Verfügung gestellt. Von solchen Untersuchungen der individuellen Lernausgangslage profitieren alle Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen einer solchen allgemeinen Diagnostik werden die sonderpädagogischen Förderbedarfe im Rahmen der allgemeinen Diagnostik für alle Schüler ermittelt. Dieser Weg wird von der GGG NRW eindeutig favorisiert.

# Die GGG NRW fordert die Entwicklung diagnostischer Verfahren zur Erhebung des Lernstandes für *alle* Schülerinnen und Schüler.

Das MSW muss dafür gezielt Universitäten und andere Forschungseinrichtungen beauftragen, das notwendige Instrumentarium zu entwickeln.

Solange die für eine individuelle Förderung aller Schüler notwendige systemische Diagnostik nicht in den Einzelschulen verankert ist, bleibt ein förmliches Feststellungsverfahren – wie bisher – aus zwei Gründen unverzichtbar. Wenn der Absatz 5 in § 2 mit der Aufforderung zur Förderung nach individuellem Bedarf umgesetzt werden soll, muss der konkrete Bedarf ermittelt werden. Der einzelne Schüler hat ein Recht auf angemessene fachlich fundierte individuelle Förderung. Die Schule wiederum, die dieses Recht einzulösen hat, muss über die dazu notwendigen personellen Ressourcen verfügen.

Die GGG NRW begrüßt es auch aus der Elternperspektive grundsätzlich, wenn die Rechte der Eltern gestärkt werden. Dass allerdings über den Bedarf an sonderpädagogischer Förderung nur auf Antrag der Eltern entschieden wird, ist sachlich nicht nachvollziehbar. Eltern und Lehrer haben unterschiedliche, sich ergänzende Perspektiven auf Schüler. Im Interesse einer optimalen individuellen Förderung der Schüler macht es keinen Sinn, auf die Fachkompetenz der Lehrer zu verzichten. Gerade im Bereich des Förderbedarfs ES gehen die Schwierigkeiten der Schüler oft einher mit schwierigen häuslichen Verhältnissen, in denen Eltern überfordert sind, sich hinreichend um die schulischen Belange ihrer Kinder zu kümmern.

# Die GGG NRW fordert deshalb, dass in § 19 Absatz 7 gestrichen wird und in Absatz 5 formuliert wird: "auf Antrag der Eltern oder Schule ..."

Die Befürchtung einer Stigmatisierung durch ein Feststellungsverfahren besteht in einem inklusiven System nicht. Es muss bedacht werden, dass in diesem Bereich bislang 80% der Verfahren nicht von Eltern beantragt wurden.

Wir hoffen nicht, dass über das im Gesetzentwurf eingeschränkte Verfahren die Förderbedarfe und damit die notwendigen personellen Fördermittel künstlich reduziert werden sollten.

# Förderschwerpunkt "Emotionale und soziale Entwicklung"

Die GGG NRW hatte in ihrer letzten Stellungnahme zum ersten Entwurf des 9. SchulRÄG auf die besondere Problematik dieses Bereiches hingewiesen:

"Bei dieser Gruppe spielt neben funktionalen Einschränkungen in der Regel auch der soziale Kontext, in dem die Kinder groß werden, eine wichtige Rolle ebenso wie auch die Einstellung der Schule bzw. der Lehrerinnen und Lehrer zu ungewöhnlichem Verhalten. Eine eindeutige Zuordnung zu einer gesonderten Schulform erscheint deswegen fragwürdig.

Rückmeldungen aus den GU-Schulen zeigen allerdings, dass die Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt *Emotionale und soziale Entwicklung* eine besondere Herausforderung für die Lehrerinnen und Lehrer, aber auch für den Zusammenhalt und die Lernatmosphäre der Lerngruppe bedeuten.

Darum unterstützen wir die Einrichtung multiprofessioneller Unterstützungszentren innerhalb oder auch außerhalb der Schule für Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Förderbedarf im Bereich *Emotionales und soziales Lernen*. Solche Zentren sind eine hilfreiche Erweiterung der pädagogischen Handlungspalette. Sie dienen als Hilfe im gemeinsamen Unterricht und, wenn dies nicht erfolgreich ist, auch bei der Krisenintervention als notwendige "Time out-Option". Den verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern wird hier in einem zeitlich klar begrenzten Rahmen die Möglichkeit geboten, aus einem konflikthaften, eskalierenden Kontext auszusteigen und unter fachlicher Anleitung die eigenen Anteile an der Auseinandersetzung intensiv zu reflektieren. Sie bleiben Mitglieder der Schulgemeinde in der Regelschule und nehmen den "normalen" Schulbesuch sofort wieder auf, wenn sie selbst sich hierzu wieder in der Lage sehen und diese Selbsteinschätzung deckungsgleich mit der Beurteilung der betreuenden Sonderpädagogen ist."

In § 132 Abs. 3 ist das jetzt aufgegriffen worden. Wir begrüßen das ausdrücklich, weisen aber vorsorglich darauf hin, dass auch hier die entsprechenden Ressourcen definiert werden müssen.

#### Sachliche und räumliche Ausstattung

Schulen benötigen entsprechend ihrer Förderschwerpunkte zusätzliche Ausstattungen im Bereich der Lernmittel und der Räumlichkeiten. Die Schulträger verfahren hier bislang sehr unterschiedlich. Auch hier müssen vom Land Mindeststandards definiert werden. An vielen Gesamtschulstandorten sind wegen der Anmeldeüberhänge die Raumkapazitäten bis zum letzten Raum ausgenutzt. Nicht nur im Bereich der körperlichen Behinderungen sind besondere räumliche Aus-

stattungen notwendig. In den zahlenmäßig am häufigsten vertretenen Bereichen "Lernen" und "Emotionale und soziale Entwicklung" sind z. B. zusätzliche Räume zur zeitweisen äußeren Differenzierung oder als Time-out-Raum unabdingbar.

#### Personal

Bislang werden die Lehrer der Förderschulen an die Regelschulen mit gemeinsamem Unterricht abgeordnet. Das machte ursprünglich einen Sinn, da es sich oft um wenige Stunden handelte. Bei einer inklusiven Gesamtschule würde der Bedarf an Förderkollegen mehrere Stellen umfassen. Es ist inhaltlich zwingend und aus kollegialen Gründen naheliegend, dass diese Kollegen regulärer Teil des Kollegiums sind. Das schließt nicht aus, dass es – wie in anderen Bereichen auch – eine schulfachliche Aufsicht aus dem Förderschulbereich gibt.

Inklusiver Unterricht bedeutet einen neuen fachlichen Schwerpunkt für die Schulen, der alle Kollegen betrifft. Auch hier zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass ein erheblicher Koordinierungsaufwand erforderlich ist. Deshalb ist die Einrichtung einer Koordinatorenstelle in Form einer Beförderungsstelle notwendig.

Sehr unterschiedlich wird auf Schulträgerebene bislang die Versorgung der Schulen mit Integrationshelfern gehandhabt. Häufig erhalten nur Schulen/Schüler Integrationshelfer, wenn es sich um Körperbehinderungen handelt. Andere Schulträger nehmen den Auftrag, den Schülern ein hohes Maß an gesellschaftlicher Teilnahme zu ermöglichen, ernst und versehen auch Schulen, die wesentlich den Bereich ES betreuen, mit den notwendigen Integrationshelferstellen.

Auch hier sind verlässliche, einheitliche Mindeststandards zu definieren.

### **Transformationsprozess**

Die GGG NRW geht auch davon aus, dass der Transformationsprozess einer besonderen Unterstützung bedarf. Auch hier muss deutlich werden, was die Einzelschule, die sich auf den Weg begibt, an Unterstützung erhält.

Mindestens für eine längere Übergangszeit wird die Zahl notwendiger Fachlehrer mit sonderpädagogischer Kompetenz nicht zur Verfügung stehen. Wenn die notwendigen Stellen nicht besetzt werden können, muss die Schule trotzdem bis zur Besetzung die Stellenanteile erhalten.

Bei den Schulen, die schon gemeinsamen Unterricht praktizieren, hat sich in der Anfangsphase die Kooperation mit einer Nachbarschule, die hier schon Erfahrung hat, sehr bewährt. Das betrifft gegenseitige Hospitationen und schulinterne Fortbildungen. Es wäre wünschenswert, wenn den Inklusionsschulen in der Vorbereitungsphase und in der Startphase spezifische Fortbildungskontingente zur Verfügung gestellt würden.

### Abschlussbemerkung

Die GGG NRW unterstützt die Zielsetzung eines inklusiven Schulsystems voll und ganz. Wir wissen aus der Erfahrung einer Reihe von Gesamtschulen, dass Inklusion gelingen kann und ein Gewinn für alle ist. Wir wissen aus der gleichen Erfahrung unserer Gesamtschulen, dass dieses Gelingen an Voraussetzungen gebunden ist. Wir halten die Umsetzung auch unter den schwierigen Haushaltsbedingungen für leistbar, sehen aber an wesentlichen Stellen des Gesetzentwurfes erheblichen Verbesserungsbedarf. Mit den personellen Ressourcen, die bislang definiert sind, sehen wir eine Gefährdung dieser notwendigen gesellschaftlichen Aufgabe. Bislang haben sich im Bereich der weiterführenden Schulen auch deshalb zu wenige an der Aufgabe des gemeinsamen Unterrichts beteiligt, weil die sachlichen und personellen Voraussetzungen nicht hinreichend waren. Wir möchten im Interesse einer gelingenden Inklusion, dass die zukünftigen Rahmenbedingungen so sind, dass sich genügend Schulen freiwillig entscheiden, den Schritt zu einer inklusiven Schule zu tun.